

Herbizide mit Zulassung in Rügen

Stand: 02.07.2019

Produkt	von	Hersteller / Vertrieb	Wirkstoffe / Gehalte	Zielorganismus	Anwendungszeit					Anwendung			Aufwandmenge			Wartezeit	Zulassung bis Ende		HRAC-Gruppe	Gewässer				Saumstruktur						
					BBCH-Stadium		W P 7 3 4	W P 7 3 8	W P 7 3 5	Anzahl	max. Anwen- dungen	je Anwend.	je Veget.	Tage	Jahr		Aufbrauch-frist	bei Abtrifftminderung Abstand (m)				Auflagen, Anwen- dungsbestimmungen	keine Behandl. auf ... m	Abtrifft- minderung (%) auf 20 m Breite						
					ZR	UK												90%		75%	50%				0%					
GRAMIN	Lotus Agrar GmbH	46,3 Quizalofop-P	Einkieblättrige Unkräuter <u>außer</u> : einjähriges Rispengras Gemeine Quecke	NA	ab KB	ab 2.Lbl.				1	1,25	1,25	60	30.11.2020	A	NW642-1		Länderabstand				NT101		50% ²⁾						
									1	2,0	2,0													NT102		75% ²⁾				
Grasser 100 EC	HELM AG/ Belchim Crop Protection	108 Quizalofop-P	Einjährige einkieblättrige Unkräuter Gemeine Quecke	NA	ab KB	15-20 cm				1	0,6	0,6	87	30.11.2020	A	NW642-1		Länderabstand				NT101		50% ²⁾						
									1	1,0	1,0													NT102		75% ²⁾				
InnoProtect Beta Team	UPL-Deutschland GmbH	75 Phenmedipham + 15 Desmedipham + 115 Ethofumesat	Einjähriges Rispengras, Einjährige; zweikeimblättrige Unkräuter	NA	ab KB	ab KB		X	X	5 bis 14 Tage; Splittingverfahren	3	2,0 / 2,5 / 2,5	7,0	F	2022	C1 + N	NW706	NW642-1	20	Länderabstand						0%				
Kezuro	BASF SE	571 Metamitron + 71 Quinmerac	Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	VA							1	3,5	3,50	F	30.04.2022	C1 + O	NG343; NG404; NG343	NW642-1	20	Länderabstand				NT103		90% ²⁾				
				NA	ab KB						3	0,9 / 1,3 / 1,3	3,5												NT102		75% ²⁾			
LONTREL 600	Dow AgroSciences GmbH	600 Clopyralid	Acker-Hundskamille, Kamille-Arten, Acker-Kratzdistel	NA				X		Distel 15-25 cm Höhe	1	0,2	0,2	F	30.04.2021	O		NW642-1		Länderabstand				NT102		75% ²⁾				
LONTREL 720 SG	Dow AgroSciences GmbH	720 Clopyralid	Acker-Hundskamille, Kamille-Arten, Acker-Kratzdistel	NA				X		Distel 15-25 cm Höhe	1	167 g/ha	167 g/ha	90	2021	O		NW642-1		Länderabstand				NT102		75% ²⁾				
Metafol SC	UPL-Deutschland GmbH	696 Metamitron	Einjähriges Rispengras, Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter; <u>außer</u> : Klettenlabkraut, Knötericharten	VA / NA				X		6 bis 14 Tagen; 1. Beh. VA; 2. u. 3. Beh. NA	3	2,0	6,0	F	31.08.2020	C1		NG402	NW642	10	Länderabstand						0%			
Metatron	CERTIPLANT N.V.	700 Metamitron	Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	VA / NA						Splittingverfahren: Abstand von 14 Tagen	3	1,0 / 2,0 / 2,0	5,0	F	31.08.2023	C1		NG404	NW642-1		Länderabstand				NT103		90% ²⁾			
Mitron 700 SC	CERTIPLANT N.V.	700 Metamitron	Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter; <u>außer</u> : Kletten-Labkraut, Knöterich-Arten	VA / NA	ab LB	vor 1. LB; KB				14 Tage; Splittingverfahren	3	1,0 / 2,0 / 2,0	3,0 / 6,0 / 6,0	F	31.08.2023	C1		NG404	NW642-1		Länderabstand				NT103		90% ²⁾			
MURENA 500	Steffes GmbH	500 Ethofumesat	Klettenlabkraut, Vogelsternmiere	NA	ab KB	KB bis 4. LB		X	X	7 bis 10 Tage; Splittingverfahren	3	0,67	2,0	F	30.04.2020	N	NG403; NG402	NW642	10	Länderabstand				NT102		75% ²⁾				
Oblix 500	UPL-Deutschland GmbH	500 Ethofumesat	Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	NA	ab 4 Lbl.	2Lbl.- 6.Lbl.			X		in Mischung mit Betasana 5,0l	1	1,00	1,0	F	30.10.2019	N	NG402	NW607-1	10	10	15	kein Einsatz				0%			
					ab 2 Lbl.	2Lbl.- 6.Lbl.				in Mischung mit Betasana 3,0l	2	0,80	1,2																	
Panarex	Arysta Life Science Germany GmbH	32,06 Quizalofop-P	Einkieblättrige Unkräuter <u>außer</u> : einjähriges Rispengras Gemeine Quecke	NA							1	1,25	1,25	60	30.11.2020	A			NW642		Länderabstand				NT102		75% ²⁾			
				NA							1	2,25	2,25														NT103		90% ²⁾	
Pyroquin Ultra	BASF SE	100 Quinmerac 325 Chloridazon	Klettenlabkraut Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	VA				X		NG415: kein Einsatz auf den Bodenarten: Ss; Su2; Si2; Si2; Su3; Si3; Su4; Si4; Slu; S; IS; sU; ssl; IU	1	2,5	2,5	F	30.06.2020	C1 + O		NG301; NG343; NG402; NG415	NW642-1 NW609-1	10	Länderabstand				NT101		50% ²⁾			
				NA							3	0,8															NT102		75% ²⁾	
Rango	Arysta Life Science Germany GmbH	31,81 Quizalofop-P	Einkieblättrige Unkräuter <u>außer</u> : einjähriges Rispengras Gemeine Quecke, (Niederhaltung zwecks Führung der Kultur)	NA						von 2 Lbl.(Blattpaar, Blattquirl entfaltet) bis 9. Seitenspross oder 9. Bestockungstrieb sichtbar	1	1,25	1,25	60	30.11.2020	A			NW642		Länderabstand				NT102		75% ²⁾			
				NA							1	2,25	2,0														NT103		90% ²⁾	
Rebell Ultra	BASF SE	325 Chloridazon + 100 Quinmerac	Klettenlabkraut Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	VA				X		NG415: kein Einsatz auf den Bodenarten: Ss; Su2; Si2; Si2; Su3; Si3; Su4; Si4; Slu; S; IS; sU; ssl; IU	1	2,5	2,5	F	30.06.2020	C3 + O		NG301; NG343; NG402; NG415	NW642-1 NW609-1	10	Länderabstand				NT 101		50% ²⁾			
				NA	ab KB						3	0,83															NT 102		75% ²⁾	
Shiro 500	UPL-Deutschland GmbH	485,8 Trisulfuron	Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	NA	ab 1.Lbl.			X		im Abstand von 7 bis 14 Tagen	3	30 g/ha + 0,25 l/ha Trend	90 g/ha +0,75 l/ha Trend	F	2019	B			NW609-1		Länderabstand						5			
SELECT 240 EC	Arysta Life Science Germany GmbH	240 Clothodim	Einjährige einkieblättrige Unkräuter Gemeine Quecke bis 15-20 cm Wuchshöhe	NA				X			1	0,75 (Mischung mit Radiamix 1,0)	0,75	F	2024	A			NW642-1		5 ¹⁾	10 ¹⁾	15 ¹⁾	30 ¹⁾		5		NT108		75% ²⁾
				NA							1	1,0 (Mischung mit Radiamix 1,0)	1,0																NT109	
Spectrum	BASF SE	720 Dimethenamid-P	Zweikeimblättrige Unkräuter	NA	ab 6. LB bis 8. LB					siehe auch Rebell	1	0,9	0,9	F	31.10.2019	K3			NW605; NW606		5	5	10	15				NT101		50% ²⁾
STEMAT	Stefes GmbH	500 Ethofumesat	Klettenlabkraut, Vogelsternmiere	NA	ab KB	KB bis 4. LB		X	X	7 bis 10 Tage; Splittingverfahren	3	0,66	2,0	F	30.04.2020	N		NG402; NG403	NW642	10	Länderabstand				NT102		75% ²⁾			
Tanaris	BASF SE	333 Dimethenamid-P + 167 Quinmerac	Höherhirse, Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	NA				X		Abstand von 7 Tage	3	0,3 / 0,6 / 0,6	1,5	F	31.10.2020	K3 + O			NW609-1		Länderabstand						5			
TARGA Max	Nissan Chemical	92,5 Quizalofop-P	Einjährige einkieblättrige Unkräuter, <u>außer</u> : einjähriges Rispengras Gemeine Quecke (Niederhaltung zwecks Führung der Kultur)	NA		ab 2. LB					1	0,60	0,6	F	30.11.2020	A			NW642-1		Länderabstand				NT101		50% ²⁾			
				NA							1	1,25	1,25															NT102		75% ²⁾
TARGA SUPER	Nissan Chemical Dow AgroSciences GmbH Nufarm Deutschland GmbH	46,3 Quizalofop-P	Einjährige einkieblättrige Unkräuter, <u>außer</u> : einjähriges Rispengras Gemeine Quecke (Niederhaltung zwecks Führung der Kultur)	NA		ab 2. LB					1	1,25	1,25	F	30.11.2020	A			NW642-1		Länderabstand				NT101		50% ²⁾			
				NA							1	2,0	2,0														NT102		75% ²⁾	
Tramat 500	Bayer CropScience Deutschland GmbH	500 Ethofumesat	Kletten-Labkraut, Vogel-Sternmiere	NA					X	Abstand 7 bis 10 Tage	3	0,66	2,0	F	2019			NG402; NG403	NW642-1		Länderabstand				NT103		90% ²⁾			

Herbizide mit Zulassung in Rüben

Stand: 02.07.2019

Produkt	von	Hersteller / Vertrieb	Wirkstoffe / Gehalte	Zielorganismus	Anwendungszeit					Anwendung			Aufwandmenge		Wartezeit	Zulassung bis Ende		HRAC-Gruppe	Gewässer				Saumstruktur				
					BBCH-Stadium		W P 3	W P 4	W P 5	Anzahl	max. Anwendung	je Anw.	je Veget.	Tage		Jahr	Aufbrauchfrist		Auflagen, Anwendungsbestimmungen	Hanglage > 2% mit ... m geschlossene Pflanzendecke; außer bei Mulch- oder Direktsaat	bei Abtrifftminderung Abstand (m)				Auflagen, Anwendungsbestimmungen	keine Behandl. auf ...m	Abtrifftminderung (%) auf 20 m Breite
					ZR	UK															90%	75%	50%	0%			
TRIVKO	Syngenta Agro GmbH	107 Fluazifop-P	Ausfallgetreide; Einkeimblättrige Unkräuter außer: einjähriges Rispengras	NA					1	1,00	1,0	90	2022	A	NW642-1	Länderabstand				NT101		50% ²⁾					
				NA	2. LB - 4. LB				1	2,00	2,0											NT103		90% ²⁾			
Venzar 500SC	Chemiova Deutschland GmbH	500 Lenacil	Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	ab KB	1. Lbl.				1	1,00	1,0	F	2020	C1	NG360; NG405	NW605-1; NW606; NW706	20	5	5	10	20						
				NA					2	0,50	1,0							5	5	10	15						
									3	0,33	1,0							5	5	10	15						
									4	0,25	1,0							Länderabstand	5	5	15						
Vivendi 100	AgriChem B.V.; United Phosphorus GmbH	100 Clopyralid	Ackerkratzdistel	NA	ab KB	ab KB			1	1,2	1,2	90	2022	O	NW642-1	Länderabstand				NT101		50% ²⁾					
			Acker-Hundskamille; Kamille-Arten	NA	ab KB																						
ZETROLA	ADAMA Deutschland GmbH; Syngenta Agro GmbH	100 Propaquizafop	Einjährige einkeimblättrige Unkräuter ausgenommen: Einjähriges Rispengras, Gemeine Quecke	NA	ab 2. LB				1	1,0	1,0	F	30.11.2022	A	NW642-1	Länderabstand						0%					

Grundsätzlich gelten die Hinweise auf der Verpackung!

¹⁾ Bei Risikokategorie: B=5, C=10, D=15, Regel=30

²⁾ In Gebieten mit ausreichend Kleinstrukturen ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich

F: Unter Beachtung der Anwendungsbedingungen ist keine Wartezeit einzuhalten.

Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z.B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.

NB6641 (für alle Herbizide) Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nicht bienengefährlich eingestuft (B4).

NG301 Keine Anwendung in Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen, die vom BVL im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden (Bekanntmachung BVL 15/02/01 vom 12.02.2015, BAznAT 27.02.2015 B6; auch veröffentlicht unter www.bvl.bund.de/NG301)

NG343 Die maximale Aufwandmenge von 250 g Quinmerac pro Hektar und Jahr auf derselben Fläche darf - auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden.

NG345 Auf derselben Fläche im folgenden Kalenderjahr keine Anwendung von Mitteln mit dem Wirkstoff Haloxyfop-P (Haloxyfop-R).

NG345-3 In einem Dreijahreszeitraum (der das aktuelle Jahr und die vorausgegangenen 2 Kalenderjahre umfasst) darf in der Summe eine Gesamtaufwandmenge von 0,052 kg Haloxyfop-P (Haloxyfop-R) pro Hektar nicht überschritten werden.

NG402 Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 10 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

NG403 Keine Anwendung auf gedrähten Flächen zwischen dem 1. November und dem 15. März.

NG404 Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden bzw. mit der Kanalisation verbunden sind, oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

NG405 Keine Anwendung auf drainierten Flächen.

NG407 Keine Anwendung auf den Bodenarten reiner Sand, schwach schluffiger Sand und schwach toniger Sand.

NG415 Keine Anwendung auf folgenden Bodenarten gemäß Bodenkundlicher Kartieranleitung (5. Aufl.): reiner Sand (Ss), schwach schluffiger Sand (Su2), schwach lehmiger Sand (Sl2), schwach toniger Sand (Sl2), mittel schluffiger Sand (Su3), mittel lehmiger Sand (Sl3), stark schluffiger Sand (Su4), stark lehmiger Sand (Sl4) und schluffig-lehmiger Sand (Slu). Sofern kein Gutachten nach Bodenkundlicher Kartieranleitung (5. Aufl.) vorliegt, gilt das Anwendungsverbot für alle Böden der Bodenartgruppen 0 bis 3 gem. LUFA-Klassifizierung mit den Bezeichnungen flachgründiger Sand (S), Sand (S), lehmiger Sand (IS), sandiger Schluff (sU), stark sandiger Lehm (ssl) und lehmiger Schluff (lU).

NT101 Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abtrifftminderungsklasse 50 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NT102 Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abtrifftminderungsklasse 75 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NT103 Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abtrifftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NW603 Zwischen der behandelten Fläche und einem Oberflächengewässer - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss der im folgenden genannte Abstand bei der Anwendung des Mittels eingehalten werden. Bei Vorliegen der im Verzeichnis risikomindernder Anwendungsbedingungen vom 27. April 2000 (Bundesanzeiger S. 9878) in der jeweils geltenden Fassung genannten Voraussetzungen ist die Einhaltung des angegebenen reduzierten Abstandes ausreichend. Für die mit *** gekennzeichneten Risikokategorien ist § 6 Abs. 2 Satz 2 PflSchG zu beachten:

NW604 Die Anwendungsbestimmung, mit der ein Abstand zum Schutz von Oberflächengewässern festgesetzt wurde, gilt nicht in den durch die zuständige Behörde besonders ausgewiesenen Gebieten, soweit die zuständige Behörde dort die Anwendung genehmigt hat.



NW605 Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abtrifftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit *** gekennzeichneten Abtrifftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten.

NW606 Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

NW607 Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abtrifftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit *** gekennzeichneten Abtrifftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

Herbizide mit Zulassung in Rüben

Stand: 02.07.2019

 von 	Hersteller / Vertrieb	Wirkstoffe / Gehalte	Zielorganismus	Anwendungszeit			Anwendung	Aufwandmenge			Warte- zeit	Zulassung bis Ende Aufbrauch-frist	HRAC- Gruppe	Gewässer				Saumstruktur							
				BBCH-Stadium		W P		W P	W P	Abstand / Bemerkungen				max. An- wend- ungen	je Anwend.	je Veget.	Auflagen, Anwend- ungsbestimmungen	Hanglage > 2 % mit ... m geschlossene Pflanzendecke; außer bei Mulch- oder Direktsaat	bei Abtrifftminderung Abstand (m)				Auflagen, Anwend- ungsbe- stimmunge n	keine Behandl- auf ...m	Abtrifft- minderung (%) auf 20 m Breite
				ZR	UK														3	4	7	7			
Produkt	g/l bzw. g/kg						Anzahl	l,kg/ha	l,kg/ha	Tage	Jahr														
NW607-1	Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abtrifftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abtrifftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.																								
NW609	Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mindestens mit unten genanntem Abstand erfolgen. Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn die Anwendung mit einem Gerät erfolgt, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.																								
NW609-1	Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mindestens mit unten genanntem Abstand erfolgen. Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn die Anwendung mit einem Gerät erfolgt, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.																								
NW642	Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig (§ 6 Absatz 2 PflSchG). Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.																								
NW642-1	Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig. Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.																								
NW701	Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 10 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.																								
NW705	Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 5 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.																								
NW706	Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.																								
NW800	Keine Anwendung auf gedrahten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.																								
WP734	Schäden an der Kulturpflanze möglich																								
WP738	Blattdeformationen möglich																								
WP775	Unter ungünstigen Witterungsbedingungen sind Schäden an Folgekulturen, insbesondere Wintergetreide, möglich.																								
WW742	Das Mittel besitzt keine nachhaltige Wirkung gegen ausdauernde Unkräuter.																								